



# Nachrichten

## Niedersachsen und Bremen

### Fingerzeig aus Karlsruhe

#### So wirkt sich das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts auf Bremen aus

Das historische Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Anwendung der Schuldenbremse hat nicht nur auf Bundesebene für aufgeregte Betriebsamkeit gesorgt. Auch das Land Bremen sah sich infolge des Urteils noch kurz vor Jahresende dazu gezwungen, einen 2. Nachtragshaushalt für das bereits fast verstrichene Haushaltsjahr 2023 auf den Weg zu bringen. Andernfalls wäre der im Frühjahr verabschiedete 1. Nachtragsetat womöglich als verfassungswidrig und somit nichtig eingestuft worden.

Der 1. Nachtragshaushalt, den die Bremische Bürgerschaft im Frühjahr 2023 beschlossen hatte, sah eine Neuverschuldung von rund 3 Mrd. Euro vor – umgerechnet fast 4.400 Euro je Einwohner. Um diese enorme Schuldenaufnahme trotz Schuldenbremse zu legitimieren, stellte die Bürgerschaft seinerzeit mit den Stimmen der Regierungsfractionen eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Landesverfassung fest. Begründet wurde diese durch eine Verschränkung dreier Krisenelemente, die die Finanzlage des Staates in Summe erheblich beeinträchtigen würden. Namentlich: Die Klimakrise, die Energiekrise und die negativen finanziellen Auswirkungen des Ukraine-Krieges.

#### Einhaltung haushaltsrechtlicher Prinzipien gestärkt

Im Lichte des BVerfG-Urteils vom 15. November 2023 könnte darin jedoch ein Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Prinzipien der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit bestehen. Diese besagen:

- dass eine Kreditaufnahme nur in dem Haushaltsjahr erfolgen darf, in dem die Notlagen-Kreditermächtigungen beschlossen wurden,
- erteilte Kreditermächtigungen nicht über dieses Haushaltsjahr hinaus genutzt werden dürfen und
- die Kreditaufnahme nur in der Höhe erfolgen darf, in der sie für die Umsetzung notlagenbedingter Maßnahmen tatsächlich erforderlich ist.

Der mit 2,5 Mrd. Euro weitaus größte Teil der im 1. Nachtragsetat 2023 vorgesehenen Notlagenkredite sollte hingegen bis zum Jahr 2027, also über einen Zeitraum von fünf Jahren, in „Investitionen für den Klimaschutz“ fließen. Ein milliardenschwerer Sondertopf, an dem sich der Senat über Jahre hinweg hätte bedienen können, um nicht jedes Jahr aufs Neue eine Notlage erklären und entsprechend begründen zu müssen. Der Bund der Steuerzahler hatte das Bremer Vorgehen bereits vor Verabschiedung des 1. Nachtragshaushalts scharf gerügt und sieht sich nun durch das BVerfG in seiner Kritik bestätigt.



Als Konsequenz hat die Bremische Bürgerschaft im Dezember 2023 einen 2. Nachtragshaushalt 2023 beschlossen. Darin wurden nur noch die Ausgaben und Kreditmittel veranschlagt, die tatsächlich auch im Jahr 2023 zum Tragen gekommen sind. Der Klima-Sondertopf des 1. Nachtrags wurde hingegen abgewickelt: Die im Jahr 2023 notlagenbedingt aufgenommenen Kredite verringerten sich entsprechend von 3 Mrd. Euro auf 481,5 Mio. Euro.

#### „Bremen-Fonds“ ebenfalls aufgelöst

Auch der Restbestand des Bremen-Fonds, den die Freie Hansestadt 2020 zur Bekämpfung der Pandemiefolgen angelegt und mit Notlagenkrediten im Umfang von 1,2 Mrd. Euro gefüllt hatte, musste infolge des BVerfG-Urteils aufgelöst werden. Hintergrund: Den Corona-Ausnahmetatbestand von der Schuldenbremse hatte Bremen letztmalig für das Haushaltsjahr 2022 geltend gemacht. Die Regierung war allerdings davon ausgegangen, die zum 31.12.2022 bestehenden Restbestände (230 Mio. Euro) auch 2023 zur Finanzierung bestimmter Maßnahmen einsetzen zu dürfen. Mit dem Urteil des BVerfG wäre dieses Vorgehen allerdings nicht vereinbar gewesen. Mit dem 2. Nachtragshaushalt wurden die Restbestände daher einer Sondertilgung zugeführt.

Unter Berücksichtigung der Notlagenkredite 2023, der Sondertilgung des Bremen-Fonds sowie haushaltstechnischer Verrechnungen belief sich die Netto-Kreditaufnahme des Landes im Jahr 2023 somit auf „lediglich“ 144,5 Mio. Euro. Wer nun glaubt, Bremen würde infolge des Karlsruher Urteils auf Dauer weniger Schulden aufnehmen, dürfte enttäuscht werden. Es ist davon auszugehen, dass Bremen über Jahre hinweg, jedes Jahr aufs Neue eine Notlage geltend machen wird, um die beabsichtigten „Klima-Investitionen“ im Milliardenumfang zu finanzieren. Bremen droht, wie Anfang 2023 vom BdSt vorhergesehen, zum Dauer-Notlageland zu mutieren.